

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Gila Altmann (Aurich), Marieluise Beck (Bremen), Angelika Beer, Amke Dietert-Scheuer, Andrea Fischer (Berlin), Antje Hermenau, Kristin Heyne, Ulrike Höfken, Monika Knoche, Christa Nickels, Simone Probst, Ursula Schönberger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten

A. Problem

Prostitution ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht verboten. Dieser Beruf, den mehrere Hunderttausend Frauen ausüben und deren Dienstleistungen mehr als eine Million Männer tagtäglich nachfragen, ist jedoch nicht anerkannt. Gesellschaftliche Verachtung und Stigmatisierung zwingt Prostituierte in eine Halblegalität, mit der zahlreiche rechtliche Diskriminierungen einhergehen. Die gesellschaftliche und rechtliche Diskriminierung von Prostituierten ist eine zusätzliche Form der Frauendiskriminierung. Gleichwohl sind aber auch männliche Prostituierte von sozialer und rechtlicher Diskriminierung betroffen.

Im Gegensatz zu allen anderen beruflichen Tätigkeiten steht Prostituierten hinsichtlich der Berufsausübung kein zivilrechtlicher Rechtsschutz zu; ihre Geschäftsgrundlage – die Vereinbarung sexueller Dienste gegen Entgelt – gilt als sittenwidrig und ist damit rechtlich nichtig. Prostituierten bleibt damit der Zugang zur Arbeitslosen-, zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie in aller Regel zur Rentenversicherung verschlossen. Der Abschluß regulärer Arbeitsverträge ist zusätzlich wegen entgegenstehender Strafrechtsvorschriften nicht möglich, so daß Prostituierte auf soziale Absicherung verzichten müssen.

Statt dessen werden Prostituierte reglementiert, kontrolliert und kriminalisiert. Die Halblegalität ihres Berufs drängt Prostituierte in Ausbeutungs- und Zwangsabhängigkeitsverhältnisse. Hierbei manifestiert das Strafrecht überdies unwürdige Arbeitsbedingungen und verhindert selbstbestimmte Formen der Berufsausübung.

B. Lösung

Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Beseitigung der Diskriminierung von weiblichen und männlichen Prostituierten zu forcieren. Die Tätigkeit der Prostituierten als Beruf wird offen zur Kenntnis genommen.

Die Anerkennung als Beruf erfordert es in erster Linie, rechtliche Regelungen aufzuheben, die Prostituierte benachteiligen. Für Prostituierte wird mit diesem Gesetz die Inanspruchnahme zivilrechtlichen Rechtsschutzes durch Positivnormierung ihrer Dienstleistung erreicht. Mit dieser Positivnormierung wird auch die Vereinbarung eines regulären Arbeitsverhältnisses ermöglicht. Zusätzlich werden strafrechtliche Vorschriften gestrichen, die ein Verbot der abhängigen Beschäftigung bedeuten.

Aufgehoben werden auch die Straftatbestände, die Prostituierte kriminalisieren. Die Ermächtigungsnorm zum Erlass kommunaler Sperrbezirksverordnungen, die Kontroll- und Reglementierungsfunktionen haben, wird ersatzlos gestrichen. Das Werbeverbot im Ordnungswidrigkeitengesetz wird aufgehoben. Ebenso werden gesundheitsrechtliche Vorschriften, die Prostituierten eine Untersuchungspflicht auferlegen und ein Einfallstor für behördliche Kontrollmaßnahmen bieten, gestrichen.

Auch die Situation von ausländischen Prostituierten wird verbessert, da die Ausübung der Prostitution nicht mehr als Ausweisungsgrund nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes gilt. Für die Problematik der Beschaffungsprostitution und des Menschenhandels insgesamt kann dieses Gesetz, das die Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten zum Gegenstand hat, jedoch keine umfassende Lösung bieten. Hierfür sind grundlegende Änderungen in der Drogenpolitik notwendig sowie effektive Strafrechtsbestimmungen im Bereich des Menschenhandels.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Gesetz zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Prostitution ist Beruf im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es handelt sich um persönliche Dienstleistungen, auf die das Dienstvertragsrecht Anwendung findet.

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 611 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein. Dies gilt auch für sexuelle Dienstleistungen (Prostitution).“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Artikel 297 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 180 a (Förderung der Prostitution) wird wie folgt gefaßt:

„§ 180 a

Förderung der Prostitution

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt.“

2. § 180 b (Menschenhandel) wird wie folgt geändert:

In § 180 b Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „einundzwanzig“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.

3. § 181 a (Zuhälterei) wird ersatzlos gestrichen.

4. § 181 b (Führungsaufsicht) erhält folgenden Wortlaut:

„§ 181 b

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 176 bis 179 und der §§ 180 b und 181 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).“

5. § 183 a (Erregung öffentlichen Ärgernisses) wird ersatzlos gestrichen.

6. § 184 a (Ausübung der verbotenen Prostitution) wird ersatzlos gestrichen.

7. § 184 b (Jugendgefährdende Prostitution) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 119 (Grob anstößige und belästigende Handlungen) wird aufgehoben.

2. § 120 (Verbotene Ausübung der Prostitution; Werbung für Prostitution) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 46 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 3 bis 6.

Artikel 6

Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Ausübung eines bestimmten Berufs begründet keine Annahme nach Satz 1.“

2. Nach § 30 wird folgender § 30 a neu eingefügt:

„ § 30 a

Personen, die von der Regelversorgung nicht erreicht werden, haben bei Verdacht auf oder bei Geschlechtskrankheiten Anspruch auf kostenlose und anonyme Diagnostik, Beratung und Behandlung durch ein Gesundheitsamt. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Inanspruchnahme einer Krankenkasse oder anderer Zahlungspflichtiger durch eine versicherte Person die Untersuchung und Heilbehandlung erschweren würde. Die Behandlung ist entsprechend § 30 Abs. 1 Satz 1 nur den dort genannten Personen gestattet.“

3. § 44 erhält folgende Fassung:

a) Satz 1 wird Absatz 1.

b) Es wird der nachstehende Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Es ist Aufgabe der Gesundheitsämter, insbesondere Jugendliche in den in Absatz 1

genannten Einrichtungen über die Entstehung und die Gefahren sexuell übertragbarer Krankheiten zu informieren.“

Artikel 7

Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1996

Irmingard Schewe-Gerigk
Volker Beck (Köln)
Gila Altmann (Aurich)
Marieluise Beck (Bremen)
Angelika Beer
Amke Dietert-Scheuer
Andrea Fischer (Berlin)
Antje Hermenau

Kristin Heyne
Ulrike Höfken
Monika Knoche
Christa Nickels
Simone Probst
Ursula Schönberger
Joseph Fischer (Frankfurt)
Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Männerwirtschaft

1. Normalität Freier

Über eine Million bundesdeutsche Männer suchen täglich Prostituierte auf. Nach Schätzungen von Prostituiertenselbsthilfegruppen kaufen sie pro Jahr 250 Millionen sexuelle Dienstleistungen aller Art von Prostituierten und geben dafür mindestens 12,5 Mrd. DM aus.

Freier sind Männer aus allen Bevölkerungsschichten und nahezu allen Altersstufen. Freier sind Ehemänner, Freunde, Väter. Unternehmer, Bankiers, Ärzte, Manager, Rechtsanwälte, Politiker, Richter und andere Männer. Am Verhalten der Freier scheint niemand Anstoß zu nehmen, Prostituierte hingegen werden gesellschaftlich diskriminiert.

2. Wirtschaftszweig Prostitution

Eine zweite Tatsache wird in der Öffentlichkeit kaum beachtet: Prostitution ist ein Wirtschaftszweig mit einem beträchtlichen Anteil am Bruttosozialprodukt. Rund um diesen Gewerbebezweig werden Milliarden Umsätze gemacht. Beteiligt sind: Die Getränke-, Kosmetik-, Textil- und Sex-Industrie, die Grundstücks-, Immobilien- und Bau-Branche, das Hotel-, Tourismus- und Messe-Gewerbe. Hinzu kommen die Menschen, die direkt von der Arbeit der Prostituierten profitieren oder von ihr leben: Vermieter, Bar- und Club-Besitzer, Zuhälter, Rechtsanwälte, Steuer- und Versicherungsberater, Polizisten, Ärzte, Bund, Länder und Kommunen kassieren Steuern, Bußgelder und Pacht bzw. Mieten. Um die Prostitution hat sich ein Männersystem etabliert, in dem alle verdienen – nur die Prostituierten nicht. „Frauen schaffen an, das Patriarchat kassiert ab.“ (M. von Ilten)

Die herrschende Rechtsordnung ermöglicht die Ausbeutung und Diskriminierung von Prostituierten. Kernstück dieser Diskriminierung ist die Weigerung, den Beruf Prostituierte anzuerkennen.

II. Diskriminierung

1. Gesellschaftliche Diskriminierung

Daß Männer über Sexualität und den Körper von Frauen Macht- und Herrschaftsansprüche durchsetzen, ist ein Kennzeichen der patriarchalen Gesellschaft. In der spätkapitalistischen Industriegesellschaft hat diese Form der Machtausübung durch den ausgeprägten Warencharakter sexueller Beziehungen eine besondere Form erlangt. Die Art, wie die Ware „Frauenkörper“ angeboten wird, bedient überdies sexistische Rollenklischees.

Gleichwohl darf nicht darüber hinweggesehen werden, daß diejenigen, die die Ware nachfragen, in der gesellschaftlichen Kritik an Prostitution völlig ausgeblendet werden, während diejenigen, die diese Nachfrage befriedigen, aufgrund ihres Berufs gesellschaftlich abgewertet und umfassend diskriminiert werden. Selbst die Bundesregierung kann sich mittlerweile dem Problem der Diskriminierung von Prostituierten nicht mehr verschließen. In einer Studie aus dem Jahr 1994, herausgegeben vom Bundesministerium für Frauen und Jugend, hat sie die rechtliche und soziale Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland dokumentiert (Steffan/Leopold/Paul, Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland, Hg., Bundesministerium für Frauen und Jugend, Stuttgart u. a. 1994).

Prostituierte werden verachtet, stigmatisiert, an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Man(n) will jederzeit auf sie zurückgreifen können, sie jedoch nicht als gesellschaftliche Normalität anerkennen. An den Beruf der Prostituierten werden besondere Maßstäbe angelegt. Während z. B. ein Werbemanager nicht gesellschaftlich geächtet wird, weil er seine „Seele“ verkauft, während bei keinem Offizier von seinem Kriegshandwerk auf seinen Charakter geschlossen wird, während dem Chemieboß, der wissentlich Flüsse vergiften läßt, nicht die persönliche Integrität abgesprochen wird, gilt die Prostituierte als Verkörperung ihres Berufs. Sie arbeitet nicht als Prostituierte, sie ist Prostituierte;

- sie ist amoralisch,
- sie verkauft sich: ihre Würde, ihre Persönlichkeit,
- sie kann keine gute Mutter sein,
- bei Vergewaltigung einer Prostituierten wird dem Täter geringere Schuld attestiert,
- sie dient als Negativfolie für die Durchsetzung von Konventionen.

Solche Zuschreibungen spiegeln sich auch in der Rechtsprechung wider und im Umgang von Ämtern und Behörden mit Prostituierten. So stehen Prostituierte oft vor dem Problem, daß ihnen das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen werden soll. Der Sorgerechtsentzug wird ausschließlich mit dem „Milieu“ begründet, in dem die Mütter sich bewegen (G. Friedrichs, Bericht über die Arbeitsgruppe „Prostitution“, Streit 4/1987, S. 124).

Der Bundesgerichtshof stellte hinsichtlich der Vergewaltigung von Prostituierten noch 1973 fest, es bestehe „hinsichtlich der Schuld ein sehr erheblicher Unterschied, ob eine unbescholtene Frau oder eine Prostituierte, die sich allgemein zu unzüchtigen Handlungen hinzugeben pflegt, das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens wird.“ Dies ist eine eklatante Diskriminierung von Prostituierten.

Über Prostituierte und ihre Beweggründe für diesen Beruf gibt es viele Klischees und Spekulationen. Zwei Bilder dominieren: erstens promisk, wahl- und haltlos, emotional indifferent, an Luxus und der „schnellen Mark“ interessiert, zweitens Opfer widriger Umstände, schon als Kind mißhandelt und/oder vergewaltigt, in die Prostitution abgerutscht, verführt bzw. mit Gewalt/Zwang zur Prostitution getrieben. Die Notwendigkeit, den Lebensunterhalt zu verdienen, wird als Motiv nicht anerkannt. Man will nicht zur Kenntnis nehmen, daß der „Einstieg“ in die Prostitution ebenso subjektiv freiwillig erfolgen kann wie die Entscheidung für andere Berufe.

Zu konstatierende Tatsache ist: Frauen werden als Prostituierte zusätzlich diskriminiert – aufgrund ihres Berufs. Und mit dieser Diskriminierung werden Prostituierte ins „Milieu“ gedrängt, werden sie zum Doppelleben gezwungen. Ein Berufswechsel wird ihnen immens erschwert.

Auch männliche Prostituierte haben unter massiver gesellschaftlicher Diskriminierung zu leiden. Die fortdauernde gesellschaftliche Diskriminierung von Homosexualität bedingt hierbei ebenfalls eine doppelte Stigmatisierung von Prostituierten. Gesellschaftliche Verachtung und Stigmatisierung zwingen auch männliche Prostituierte in eine Halblegalität, die sie besonderen Gefährdungen aussetzt. Abhängigkeiten und Ausbeutungsverhältnisse werden bei weiblichen wie bei männlichen Prostituierten vor allem durch die diskriminierende Rechtslage erzeugt. Sie trifft in vielen Bereichen beide Gruppen in gleicher Weise.

2. Rechtliche Diskriminierung

Die gesellschaftliche Diskriminierung von Prostituierten wird legitimiert und gestützt durch entsprechende Gesetze und deren Auslegung durch Gerichte und Behörden. Die rechtliche Diskriminierung fußt vor allem auf dem Verdikt der „Sittenwidrigkeit“ von Prostituierten, genauer: der Tätigkeit von Prostituierten.

2.1 Sittenwidrigkeit

Prostitution ist in der Bundesrepublik Deutschland – im Unterschied zu einer Reihe anderer Länder – nicht gesetzlich verboten. Gleichwohl wird nach herrschender Rechtsauffassung und Rechtsprechung zu § 138 Abs. 1 BGB der Vertrag zwischen Prostituierten und Freier als sittenwidrig angesehen und ist damit nichtig. Das Verdikt der Sittenwidrigkeit verhindert die rechtliche Anerkennung der Arbeit von Prostituierten als Beruf.

Das hat schwerwiegende Folgen für die materielle und soziale Existenzsicherung der Betroffenen, denen eine ungehinderte, rechtlich geschützte Berufsausübung verwehrt bleibt.

2.1.1 Kein Anspruch auf das vereinbarte Honorar

Prostituierte haben wegen der Nichtigkeit des sexuellen Dienstleistungsvertrags keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Bezahlung ihrer Arbeit. Hat eine Prostituierte vorgeleistet und der Freier zahlt

nicht (oder mit einem ungedeckten Scheck), kann sie das geschuldete Honorar nicht bei Gericht einklagen, wie Schauspieler/innen ihre Gage oder Rechtsanwälte/innen ihre Honorare. Der Freier macht sich noch nicht einmal wegen Betrugs nach § 263 StGB strafbar, obwohl es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung durchaus möglich ist, auch Forderungen aus nichtigen Geschäften unter den Betrugstatbestand zu fassen – wenn sie einen effektiv wirtschaftlichen Wert haben.

Der Prostituierten hingegen droht Strafverfolgung wegen Betrugs, wenn sie die vereinbarte und bezahlte (sexuelle Dienst-)Leistung verweigert.

Der Umstand, daß das Honorar einer Prostituierten rechtlich nicht geschützt ist, fördert Zuhälterei: Wenn ein zahlungsunwilliger Freier eine Prostituierte mit Billigung der Rechtsordnung prellen darf, wird sie sich anderweitig Schutz suchen: jemanden, der ihre Ansprüche „durchboxt“. Das oberste Gericht stellt also „die Weichen dafür, daß Zuhälter in den Arbeitsplatz Prostitution eindringen können“. (Biermann, Wir sind Frauen wie andere auch!, Reinbek, 1984, S. 131).

2.1.2 Kein Schutz vor Wucher und Ausbeutung für Prostituierte

Prostituierte können aufgrund der Bestimmungen in § 180a StGB (Förderung der Prostitution) ausgebeutet werden, während Bordellbesitzer, Pächter und Vermieter ungehindert dem Geschäft mit der Prostitution nachgehen können.

Wurden früher Bordellverträge (Miete, Pacht, Verkauf) für sittenwidrig und damit nichtig gehalten, hat sich die Rechtsprechung mit zunehmender Expansion des Wirtschaftszweiges Prostitution gewandelt und solchen Verträgen nicht länger die zivilrechtliche Anerkennung verweigert. In § 180a StGB ist aufgeführt, was nicht verboten ist: das Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen (Absatz 1 Nr. 2). Einnahmen aus ehemals strafbarer Kuppelei sind nun Einnahmen aus straffreier Vermietung, die auch Länder und Kommunen erzielen. Der Hinweis auf „Nebenleistungen“ im Gesetzestext legalisiert die Ausbeutung von Prostituierten zum Beispiel in Bordellen, deren Tagesfixkosten bis zu 350 DM betragen. Überhöhte Mietforderungen sind ein legaler „Unbequemlichkeitszuschlag“, der mit der „Entwertung“ der Immobilie bzw. mit der Rufschädigung des Vermieters begründet wird.

2.1.3 Keine Aufnahme in die Sozialversicherung

Prostituierte haben über ihre Berufstätigkeit derzeit noch immer keinen Zugang zur Sozialversicherung. Aufgrund der Sittenwidrigkeit ihres Arbeitsverhältnisses sind sie vom Sozialversicherungsverhältnis ausgeschlossen: sie haben keinen Anspruch auf Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Rentenversicherung, und sie sind weitgehend von den Leistungen und Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit ausgeschlossen.

Prostituierte können den Zugang zur Sozialversicherung nur auf Umwegen erlangen, die mit erheblichen Benachteiligungen verbunden sind. Heine und Koch (Heine/Koch in, Prostitution. Ein Handbuch, Marburg 1994, Hrsg. HWG e.V., S. 86 bis 94) haben hierzu die folgenden Ausführungen gemacht:

Prostituierte können sich in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern (§ 7 Abs. 1 SGB VI), können dann aber – wie alle freiwillig Versicherten – z. B. keine beitragslos gewährten Anrechnungszeiten etwa wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit erlangen, weil deren Anrechnungsvoraussetzungen auf die Versicherungspflicht abstellen (§ 58 Abs. 2 SGB VI). Auch die Altersrente für Frauen kann nicht erkaufte werden; sie erfordert, daß die Betreffende in den letzten 20 Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat (§ 39 SGB VI). Vor allem aber:

Freiwillig Versicherte können keine Anwartschaften auf eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente begründen, weil dies voraussetzt, daß man in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles überwiegend pflichtversichert war (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI).

Die Möglichkeit wiederum, sich in der Rentenversicherung auf eigenen Antrag hin pflichtzuversichern, verlangt, daß man eine selbständige Erwerbstätigkeit, d. h. eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 SGB VI). Dies ist jedoch nicht der Fall, da nach herrschender Auffassung Prostitution kein Beruf im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Nur wenn Prostituierte Kinder erziehen, begründen sie – wie alle anderen Personen auch – Pflichtversicherungszeiten, die zu Rentenleistungen führen können (§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VI).

Gleiches gilt für die gesetzliche Krankenversicherung. Pflichtversichert sind Arbeiter und Angestellte (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) sowie bestimmte, eng umschriebene Gruppen Selbständiger. Auch hier ist in allen Fällen die allgemeine oder besondere berufliche Situation, ist Erwerbstätigkeit als im weitesten Sinne beruflich anerkannte Tätigkeit, Voraussetzung für sozialen Versicherungsschutz. Bis zum Inkrafttreten des Gesundheitsreformgesetzes war es selbständigen Prostituierten zumindest noch möglich, sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 RVO. Nun schließt das Gesundheitsreformgesetz den Personenkreis der Gewerbetreibenden – und damit auch die selbständigen Prostituierten – von der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung aus [§ 9 SGB V]) Deshalb bleiben Prostituierte in der Regel auf die private Krankenversicherung – mit deren ganzen Einschränkungen – verwiesen.

Vermittlungs- und Unterstützungsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit, also der Arbeitslosenversicherung, können von Prostituierten zwar in Anspruch genommen werden, doch nur soweit keine Vorversicherungszeiten gefordert werden. Damit bleibt ihnen der Zugang zum Arbeitslosengeld, zur Arbeitslosenhilfe, zur beruflichen Rehabilitation prin-

zipiell verwehrt. Die Rechtsprechung hat zögernd begonnen, in der Prostitution arbeitende Personen nicht mehr gänzlich von Maßnahmen nach dem AFG auszuschließen. In einem Urteil des Sozialgerichts Berlin von 1991 wurde festgestellt, daß Arbeitszeiten in der Prostitution als berufliche Tätigkeiten im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes anzusehen und daher bei Anträgen auf Förderung für berufliche Umschulungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich jedoch gilt hinsichtlich der Aufnahme in die Sozialversicherung, daß Prostituierte derzeit allenfalls die Möglichkeit haben, ein Scheinarbeitsverhältnis aufzunehmen, um dadurch Anwartschaften zur Sozialversicherung zu erlangen, in der Krankenversicherung versicherungspflichtig zu werden und um sich nach der Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses dort freiwillig weiterzuversichern (§ 9 SGB V).

Auch im internationalen Vergleich kann die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland nicht als fortschrittlich angesehen werden: in Israel z. B. erwirkten 1978 Prostituierte ihre Aufnahme in die staatliche Arbeitslosen- und Krankenversicherung entsprechend der Vorschriften für selbständige Berufe, und in der Schweiz entschied das Schweizerische Bundesgericht 1981, daß für Prostituierte die Beitragspflicht zur gesetzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung besteht.

Fazit für die Bundesrepublik Deutschland: Prostituierten steht jeder Weg in die Sozialversicherung offen, nur nicht über ihren Beruf. Die Funktion der Sozialversicherung spricht jedoch keineswegs gegen die Aufnahme der Berufsgruppe der Prostituierten: Im Sozialversicherungsrecht geht es nicht um den ordnungs- und polizeirechtlichen Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und Belästigungen, die von der Prostitution vermeintlich ausgehen, sondern um die Abwehr von Gefahren und Risiken, die sich aus der Sozialstruktur der modernen Industriegesellschaft ergeben. Es geht um die wirtschaftliche Existenzsicherung von Personen, die (ganz) überwiegend auf ihr Erwerbseinkommen angewiesen sind. Mit der Aufnahme in die Sozialversicherung wird der Schutz der Prostituierten gegen soziale Risiken erreicht. Sie werden damit auch beitragspflichtig wie andere Berufsgruppen.

2.1.4 Steuerrechtliche Diskriminierung

Obwohl der Prostituierte-Freier-Vertrag bisher als sittenwidrig galt, müssen Prostituierte ihr Einkommen versteuern. Nach § 40 der Abgabenordnung (AO) ist die Sittenwidrigkeit eines Verhaltens steuerrechtlich irrelevant. § 40 AO lautet wie folgt: „Für die Besteuerung ist es unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes ganz oder zum Teil erfüllt gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.“ Geld stinkt also nicht.

Darüber hinaus bleibt für die Prostituierte dabei nur die ungünstigste Einkommenskategorie bei der steuerrechtlichen Einordnung, nämlich Einkünfte aus Leistungen. Der Bundesfinanzhof kommt dabei nicht ohne Doppelmoral aus: Die Besteuerung als „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ wird mit der Begründung abgelehnt, daß Prostitution keine Beteili-

gung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstelle. Vielmehr sei die „gewerbsmäßige Unzucht“ nur das „Zerrbild eines Gewerbes“. Die Tätigkeit von Bordellvermietern hingegen gilt steuerrechtlich als Gewerbe.

Die Besteuerung als „Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit“ kommt ebenfalls für Prostituierte nicht in Frage, weil die „gewerbsmäßige Unzucht“ aus dem Rahmen dessen fällt, was laut Einkommenssteuergesetz unter selbständiger Berufstätigkeit zu verstehen ist. Seit 1987 besteht darüber hinaus für Prostituierte die Pflicht, auch Umsatzsteuer zu zahlen (steuerrechtlich wird die Prostituierte hier als „Unternehmerin“ behandelt!). Sie sichert dem Staat beträchtliche Einnahmen.

Das Kriterium „Sittenwidrigkeit“ wird also dort – und auf Kosten der Prostituierten als völlig irrelevant erachtet, wo wirtschaftliche Interessen des Staates unmittelbar berührt sind. Je nach Bedarf mißt die Gesetzgebung selbst mit zweierlei Maß: Was zivilrechtlich aus vermeintlich moralischen Gründen nichtig ist, ist steuerrechtlich trotz der gleichen Gründe belanglos.

2.2 Reglementierung und Kontrolle

2.2.1 Sperrbezirksverordnung

Prostituierten wird mit Auflagen und Beschränkungen die Berufsausübung erschwert. Am einschneidendsten ist die sogenannte Sperrbezirksverordnung. Sie ist das zentrale Mittel, Prostituierte zu kontrollieren, die Prostitution unsichtbar zu machen – und zwar „zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes“ (Artikel 297 EGStGB, Verbot der Prostitution). Mit diesem gesetzlichen Argument die Realität der Prostitution für Jugendliche ausblenden zu wollen, heißt gleichzeitig, zu negieren, daß Jugendliche heute tagtäglich über Fernsehsender wesentlich direkter Einsicht in das sogenannte „Milieu“ nehmen können.

In „Sperrbezirken“ ist Prostitution verboten. Sie ist entweder generell untersagt oder bestimmte Formen der Prostitution, beispielsweise Straßenstrich und bordellförmige Prostitution, sind verboten. Die „Sperrbezirk“ kann durchgehend oder auf bestimmte Uhrzeiten beschränkt sein. Der Erlaß einer Sperrbezirksverordnung und deren Ausgestaltung sind Sache der Länder bzw. Kommunen. Daher sind Prostituierte ganz unterschiedlich von dieser Reglementierung und ihren Folgen betroffen. Alle Bundesländer – außer Berlin – haben von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Sperrbezirke einzuführen. In Bayern ist in Gemeinden mit bis zu 30 000 Einwohnern/Einwohnerinnen die Prostitution generell verboten.

Prostituierten, die trotz Verbot im Sperrbezirk arbeiten, droht nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (Verbotene Ausübung der Prostitution) ein Bußgeld bis zu 1 000 DM. Mehrmalige Verstöße gegen die Sperrbezirksverordnung können als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet werden (§ 184 a StGB,

Ausübung der verbotenen Prostitution). Die Polizei geht zum Teil mit härtesten Überführungsmethoden und Schikanen gegen Prostituierte im Sperrbezirk vor. Viele Frauen zahlen Schmiergelder, um der Geldbuße oder Bestrafung zu entgehen. Die Freier hingegen, die im Sperrbezirk mit Prostituierten ins Geschäft kommen, begehen weder eine Ordnungswidrigkeit noch eine Straftat.

Die Existenz von Sperrbezirken bedeutet für Prostituierte nicht lediglich eine räumliche und zeitliche Einschränkung. So zeigen z. B. die Erfahrungen aus Hamburg, daß die Einführung von Sperrbezirken Zuhälterei und eine fabrikförmige Organisation des Sex-Geschäfts fördert.

Die wenigen Gebiete, auf die sich dort die legale Prostitution konzentriert, werden von Zuhältern bzw. Zuhälterorganisationen kontrolliert. Sie haben sich die Überschaubarkeit der relativ kleinen, klar abgegrenzten Gebiete erlaubter und geduldeten Prostitution und die daraus resultierende verschärfte Konkurrenz unter den Prostituierten auf dem Straßenstrich zunutze gemacht und jeden Meter unter sich aufgeteilt. Eine Prostituierte ist dort völlig auf den Zuhälter angewiesen: um überhaupt an einen Standort oder Arbeitsplatz heranzukommen (dafür kassiert er von ihr bis zu 12 000 DM Festgeld oder zwischen 40 und 100 DM Tagesmiete) und um vor zahlungsunwilligen Freiern und vor anderen Zuhältern geschützt zu sein. Zugleich sind Prostituierte den „Gesetzen“ und Regeln des Milieus unterworfen. Ein Ausstieg ist kaum möglich. Allein die Trennung vom Zuhälter kostet bis zu 20 000 DM „Ablöse“.

Auch der Druck, in Bordellen zu arbeiten und vor allem die „kasernierte“ Prostitution in „Eros-Centern“ ist eine direkte Folge von Sperrbezirksverordnungen, die Prostituierte aus ihren traditionellen Gebieten vertreiben. Großbordelle werden in den wenigen legalen Zonen gebaut, um das Sex-Geschäft ökonomisch zu optimieren. Die Konkurrenz auf dem erlaubten Strich und die Bußgelder, die drohen, wenn im Sperrbezirk gearbeitet wird, sorgen für „Arbeitskräfte“. Die Prostituierte, die schließlich in einem Großbordell landet, muß täglich eine bestimmte Summe („Kopfgeld“) erarbeiten, bevor sie etwas verdient. In Frankfurt wird z. B. eine Tagesmiete von 180 bis 200 DM verlangt, die auch dann entrichtet werden muß, wenn das Zimmer nicht benutzt wird. Dazu kommen Kosten von 30 DM für Kantinenessen (unabhängig, ob es in Anspruch genommen wird oder ob überhaupt eine Kantine vorhanden ist), 10 DM für einen Tages- oder Nachtwirtschaftler sowie Kosten für Hygiene-Artikel und Verhütungsmittel (Kaufzwang) zu stark überhöhten Preisen (Agisra, Frauenhandel und Prostitutionstourismus, München 1990, S. 110f.)

Um diese Summe aufzubringen, muß eine Prostituierte drei bis vier Freier pro Tag bedienen. Erst danach verdient sie für sich bzw. den Zuhälter. Von einem Tagesverdienst z. B. von (zu versteuernden) 500 DM bleiben 300 DM. Hinzu kommt der Getränkzwang: In den meisten Bordellen muß die Prostituierte eine festgelegte Menge Getränke zu überhöhten Preisen abnehmen.

Oft sind diese Preise ans Freierentgelt gekoppelt; je mehr Freier bzw. je teurer die sexuellen Dienstleistungen, desto mehr Kosten für die Prostituierte. Nicht selten übersteigen die Tagesfixkosten die Einnahmen, so daß „Blockschulden“ entstehen, die erst wieder abgearbeitet werden müssen. Vor allem bei Krankheit und Urlaub häufen sich diese Schulden.

Eine strikte Hausordnung und Videokameras sorgen überdies dafür, daß der Arbeitsalltag der Prostituierten im „Eros-Center“ nach den Vorstellungen der Betreiber, Zuhälter und Wirtschaftler verläuft. Sie müssen z. B. ohne Pause so lange im „Kontaktloft“ stehen, bis sie das „Kopfgeld“ erarbeitet haben. Ein Arbeits„tag“ von 20 Stunden ist keine Seltenheit.

Eine weitere Folge von Sperrbezirksverordnungen: Prostituierte, die nicht im Sperrbezirk oder in Sex-Fabriken arbeiten wollen, müssen in einsame Gegenden ausweichen. Dies ist z. B. in München der Fall. Dort ist fast das gesamte Stadtgebiet Sperrbezirk; nur einige abgelegene Straßen sind als „Toleranzzonen“ für den Straßenstrich ausgewiesen, die allerdings ausschließlich für die Kontaktaufnahme mit dem Freier genutzt werden dürfen. In anderen Großstädten sind traditionelle Prostitutionsviertel, wie das Bahnhofsviertel in Frankfurt und der Stadtteil St. Georg in Hamburg zum Sperrbezirk erklärt worden.

Diese Situation bedeutet für die Prostituierten nicht nur Rechtsunsicherheit (die Duldung des Strichs kann jederzeit zurückgenommen werden), sondern auch verstärkte Ausbeutung und erhöhte physische Gefahren: Da das eigentliche Geschäft andernorts abgewickelt werden muß, sind die Prostituierten gezwungen, in Stundenhotels oder Wohnungen zu gehen, deren Vermieter diese Situation mit extremen Wuchermieten ausnutzen. Ziehen es Prostituierte deshalb vor, den Freier in einer einsamen, dunklen Gegend im Auto zu bedienen (auf Parkplätzen an Ausfallstraßen oder Autobahnen), sind sie stärker gefährdet. Die vom Bundesministerium für Frauen und Jugend herausgegebene Studie nennt hierbei folgende Gefahren: Prostituierte seien beispielsweise einer höheren Gefährdung durch Gewalttaten ausgesetzt, ohne im Notfall persönliche oder telefonische Hilfe holen zu können. Darüber hinaus sind sie gesundheitsgefährdenden Bedingungen aufgrund mangelnden Schutzes vor widrigen Witterungsverhältnissen ausgesetzt und arbeiten unter hygienisch mangelhaften Verhältnissen (Steffan/Leopold/Paul, a. a. O., S. 302).

Dort, wo es – wie in Berlin – keine Sperrbezirke und Toleranzzonen gibt, ist die Zuhälterei weit weniger ausgeprägt. Zirka 80 % der Prostituierten arbeiten ohne Zuhälter. Auch Bordelle oder gar „Eros-Center“ gibt es in Berlin nicht; Clubs haben maximal zehn Zimmer. Auch in Rostock und Frankfurt/Oder bestehen keine Sperrbezirksverordnungen.

Die Intention, das Prostitutionsgewerbe dem Blick der Öffentlichkeit zu entziehen und zu kontrollieren, ist durch die Sperrbezirksverordnung verwirklicht worden – auf Kosten derer, die als Prostituierte arbeiten. Keinesfalls aber dienen Sperrbezirke der Bekämpfung der sogenannten Begleitkriminalität. Sie sind vielmehr eine ihrer Ursachen.

2.2.2 Polizeiliche Erfassung und Kontrolle

In allen Bundesländern werden Prostituierte polizeilich erfaßt. Eine eindeutige rechtliche Grundlage hierfür gibt es nur in Bayern. In Hamburg hat die Polizei mit Bordellbetreibern Vereinbarungen getroffen, wonach diese sich verpflichten, Prostituierte zur polizeilichen Anmeldung ihres Gewerbes zu veranlassen. Die meisten Frauen halten sich an diese – nicht bindende – Vereinbarung, weil sie Sanktionen befürchten. In Frankfurt/Main müssen sich Prostituierte, die in „Dirnenwohnheimen“ arbeiten (Bordelle gibt es offiziell nicht), polizeilich anmelden, auch wenn sie woanders wohnen. Häufig übt die Polizei – widerrechtlich – auch direkte Kontrollfunktionen aus; z. B.

- kontrolliert sie, ob Prostituierte bei den Gesundheitsbehörden registriert sind (siehe unten),
- beteiligt sie sich in Kooperation mit Zuhältern an der „Kontrolle“ des Kiez,
- sammelt sie unter Berufung auf die Existenz eines kriminellen Umfeldes persönliche Daten von Prostituierten (in Berlin umfaßte die kriminalpolizeiliche Kartei „Zuhälter und Prostituierte“ 1989 fast 8 000 Namen),
- führt sie Hand-Karteien mit dem Personenkennzeichen „HWG“ („häufig wechselnder Geschlechtsverkehr“).

2.2.3 Gesundheitskontrolle

Prostituierte können verpflichtet werden, sich regelmäßig auf Geschlechtskrankheiten untersuchen zu lassen. Als Grundlage für diese Gesundheitskontrolle dient das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von 1953 (GBG). Nach den §§ 4, 15 Abs. 1 GBG müssen die Gesundheitsämter geeignete Maßnahmen treffen, um geschlechtskranke Personen festzustellen, zu beraten und zu betreuen.

Das betrifft auch Personengruppen, die angesteckt werden und Geschlechtskrankheiten verbreiten könnten, zum Beispiel Menschen mit „häufig wechselndem Geschlechtsverkehr“. In der Praxis sind davon nur weibliche Prostituierte betroffen. Nur sie – und nicht die Freier – werden registriert, müssen sich regelmäßigen Kontrollen unterwerfen und das ärztliche Gesundheitszeugnis mit sich führen.

Die Anzahl und die Art und Weise der Kontrolluntersuchungen wird von den Kommunen unterschiedlich restriktiv gehandhabt: Prostituierte müssen sich teilweise einer ärztlichen Untersuchung in Abständen bis zu einer Woche unterziehen und dort den sogenannten Bockschein abstempeln lassen.

Neue Forschungsergebnisse zeigen zwar, daß mittlerweile in einigen Großstädten von der Untersuchungspflicht abgesehen wird (Hamburg, Berlin, Frankfurt/Main, Rostock), in Dortmund, Stuttgart, München, Leipzig und Dresden besteht die restriktive Regelung aber weiter (Leopold/Steffan/Paul, a. a. O., S. 281). Prostituierte werden außerdem beim Gesundheitsamt registriert. Da Patientinnenkarteien geführt werden, bleiben sie dort auch noch 30 Jahre nach einem Ausstieg erfaßt.

Verstößt eine Frau gegen die Untersuchungsverpflichtung, wird in der Praxis immer noch vom Gesundheitsamt nach ihr gesucht – mit unterschiedlichen Methoden bis hin zur polizeilichen Fahndung und Zwangsvorführung. Es kommt auch vor, daß die Gesundheitsbehörden Daten widerrechtlich an die Polizei weiterleiten oder Prostituierte schikanieren, zum Beispiel Arbeitsverbot erteilen, mit Zwangseinweisungen in ein Krankenhaus drohen – auch wenn keine Geschlechtskrankheit vorliegt. Üblich ist auch, daß die Polizei die „Bockscheine“ kontrolliert – ohne Aufforderung von seiten des Gesundheitsamts. Weigern sich Prostituierte, bei einer Personenkontrolle ihr Gesundheitszeugnis vorzulegen, müssen sie mit erheblichen Schwierigkeiten rechnen.

Während der Kunde sich in dem trügerischen Gefühl der Sicherheit wiegen kann, ein „gesundes Angebot“, die „staatlich geprüfte, keimfreie Nutte“ vorzufinden (Pohle, zitiert nach HYDRA, Hrsg., unveröffentlichtes Manuskript 1989, S. 34), maßregelt und entmündigt diese Gesundheitskontrolle die Prostituierten, denen man offensichtlich kein Eigeninteresse am Erhalt ihrer Gesundheit zutraut.

Durch die einseitige Verantwortungszuschreibung zu Lasten der Frauen wird zugleich das in gesundheitlicher Hinsicht verantwortungslose Verhalten der Freier gefördert.

2.3 Einschränkungen durch Straf- und Ordnungswidrigkeits-Gesetze

2.3.1 Kein Anspruch auf arbeitsrechtlichen Schutz

Prostituierte, die in Bordellen, Clubs oder für Zuhälter arbeiten, können weder Arbeitsschutzbestimmungen noch die üblichen Leistungen einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers in Anspruch nehmen. Strafgesetze verhindern derzeit den Abschluß regulärer Arbeitsverträge: Wer Prostituierte in seinem/ihrem Betrieb „in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit hält“, macht sich der „Förderung der Prostitution“ nach § 180a Abs. 1 StGB strafbar; wer Prostituierte „ausbeutet“ oder aus Gewinn-Interessen bei ihrer Tätigkeit „überwacht“ oder deren „Ort, Zeit, Ausmaß bestimmt“, kann wegen „Zuhälterei“ nach § 181a Abs. 1 StGB bestraft werden. Diese strafrechtlichen Bestimmungen kommen einem Verbot abhängiger Beschäftigung von Prostituierten gleich.

Nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen sind aber die wirtschaftliche und die persönliche Abhängigkeit gerade wesentliche Kennzeichen des Arbeitnehmer/innen-Status. So sind beispielsweise Anwesenheitspflicht, Arbeitskontrolle, Bestimmung von Zeit und Ort des Arbeitseinsatzes persönliche Abhängigkeitsmerkmale bzw. gehören zum Direktionsrecht einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers.

Trotz dieses Verbots weisen die Arbeitsbedingungen von Prostituierten jedoch häufig die genannten und weitere beschäftigungstypische Abhängigkeitsmerkmale auf. (Bordell- und Club-Betreiber sowie Zuhälter werden deswegen allerdings selten strafverfolgt.)

Damit werden Prostituierte gegenüber Arbeitnehmer/innen anderer Berufe durch Gesetzgeber und Rechtsprechung aus einem regulären Berufsleben ausgegrenzt. Der angebliche Schutzzweck des Verbots abhängiger Beschäftigung wird so ins Gegenteil verkehrt: Ohne Arbeitsvertrag, ohne Anerkennung des existierenden Arbeitsverhältnisses, ist Prostituierten jeglicher arbeitsrechtliche Schutz verwehrt, sind Freiheitseinschränkungen und extreme Ausbeutung die Folge.

2.3.2 Verhinderung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen

Bessere äußere Arbeitsbedingungen für Prostituierte, z. B. in Luxus-Bordellen und Sauna-Clubs, sind die Ausnahme. Solche Einrichtungen sind von Strafverfolgung und Schließung bedroht, denn wer in seinem/ihrem „Betrieb“ mehr als das „bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt“ bietet, macht sich ebenfalls wegen „Förderung der Prostitution“ strafbar (§ 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB). Als prostitutionfördernd gilt beispielsweise eine gehobene und diskrete Atmosphäre, erhöhte Anreize zu sexuellen Kontakten durch eine Sauna, ein aufwendiges Ambiente, ein hoher Hygiene-Standard, die freie Entscheidung hinsichtlich der Bedienung von Freiern u. ä. Der Betrieb von Eros-Centern mit extrem schlechten Arbeitsbedingungen für Prostituierte und kargem oder abstoßendem Interieur fällt hingegen nicht unter diesen Straftatbestand, obwohl auch dort die Prostitution z. B. durch „Kontakthöfe“, Getränkeangebot und Deckenspiegel „gefördert“ wird. Prostitution hat unter – für Prostituierte – unwürdigen Arbeitsbedingungen stattzufinden.

Dieser Rechtspraxis liegt die Vorstellung zugrunde, Prostituierte müßten vor einer „Verstrickung“ in ihre Tätigkeit geschützt werden: Je besser die Arbeitsbedingungen, desto tiefer die „Verstrickung“, desto geringer die Chance der Berufsaufgabe. Der strafrechtliche Schutzzweck richtet sich also gegen die Eigenverantwortlichkeit der Prostituierten. Dieser Zwangsschutz ist eine rechtspolitisch untragbare Entmündigung von Prostituierten. Ferner bewegen schlechte Arbeitsbedingungen Prostituierte nach aller Erfahrung nicht dazu, ihren Beruf aufzugeben.

2.3.3 Werbeverbot

Manche Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigenblätter nehmen Inserate von Prostituierten – Callgirls wie Callboys – nicht an. Die Medien, die sie veröffentlichen, verlangen für solche Anzeigen mehr Geld als sonst üblich. Der Grund:

Die Werbung von Prostituierten oder anderen für „sexuelle Handlungen“ ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit Geldbuße geahndet (§§ 119 und 120 OWiG). Laut Enquete-Kommission „Gefahren von AIDS und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung“ sind die Zeitungen, die die entsprechenden Inserate gleichwohl abdrucken, jedoch aufgrund der Rechtslage nicht bereit, Zusätze wie „nur safer sex“ in die Anzeigen aufzunehmen (Aids: Fakten und Konsequenzen: Endbericht der Enquete-Kommission des 11. Deutschen Bundestages, Bonn 1990, S. 473). Pro-

stituierte werden durch diese Ordnungswidrigkeits-Vorschriften gegenüber anderen Berufen bzw. Gewerbebezügen wirtschaftlich benachteiligt. Auch auf diese Weise werden sie in ihrer Berufsausübung eingeschränkt.

III. Rechtspolitische Konsequenzen

Ziel feministischer Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Erweiterung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten für Frauen. Vor allem Frauen werden als Prostituierte diskriminiert. Grundsätzlich muß es deshalb politisches Ziel sein, die rechtliche Diskriminierung von Prostituierten aufzuheben, Prostitution als Beruf anzuerkennen und damit eine Gleichbehandlung mit anderen Berufstätigkeiten herzustellen.

Es widerspricht überdies dem Selbstverständnis einer bürgerlichen Demokratie, daß bestimmte tradierte Vorstellungen von Sitte und Moral dergestalt als verbindlich gesetzt werden, daß Menschen, die diesen Vorstellungen nicht entsprechen, gesellschaftlich und rechtlich diskriminiert werden. Die bürgerlichen Rechte sind unteilbar und haben – nur – dort ihre Grenzen, wo andere Menschen in ihren Grund- und Menschenrechten beeinträchtigt werden. Und niemand wird wohl behaupten wollen, die Dienstleistungen von Prostituierten stellen eine solche Beeinträchtigung dar. Mit anderen Worten: „Wie liberal eine Gesellschaft ist, zeigt sich an ihrem Umgang mit ihren Huren.“ (M. M. Nitribitt). Prostitution findet nicht nur statt; sie wird mit allen Kennzeichen beruflicher Tätigkeit ausgeübt. Die Leugnung dieser Realität ist Merkmal der Diskriminierung von Prostituierten. Wesentlicher Beitrag zum Abbau ihrer Diskriminierung ist daher, die Realität Prostitution auch als Berufstätigkeit zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen. Gleichwohl soll die Tätigkeit der Prostitution weder als Ausbildungsberuf anerkannt noch ausgestaltet werden.

Als Altersgrenze für ihre Ausübung wird das vollendete 18. Lebensjahr als notwendig angesehen.

Die dringend notwendigen rechtspolitischen Veränderungen in bezug auf die Diskriminierung von Prostituierten werden im übrigen inzwischen nicht nur von Prostituierten-Selbsthilfeprojekten, sondern auch breiter gesellschaftlich befürwortet. So stellt die Enquete-Kommission „Gefahren von AIDS und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung“ des 11. Deutschen Bundestages im Blick auf die Aids-Prävention fest, daß die Zusammenarbeit mit den berufsmäßig Prostituierten erheblich verbessert werden könne, wenn „Erscheinungsformen sozialer und rechtlicher Härten, Demütigungen und Entwürdigungen“ beseitigt würden. Sie spricht sich von daher in ihren Empfehlungen für die Beseitigung der Sittenwidrigkeit des Prostituierten-Freier-Vertrags sowie für weitere Maßnahmen aus, die zum Abbau der Benachteiligung von Prostituierten beitragen sollen (Aids. Fakten und Konsequenzen, a. a. O., S. 474f.). Auch die Studie des Bundesministeriums für Frauen und Jugend zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland empfiehlt in Anlehnung an das Votum der AIDS-Kommission, die

Sittenwidrigkeit des Prostituierten-Freier-Vertrags rechtlich zu beseitigen sowie die Überprüfung weiterer Prostituierte diskriminierender Regelungen auf Streichung (Leopold/Steffan/Paul, a. a. O., S. 301ff.).

Der Gesetzentwurf enthält zur Anerkennung der Prostitution als Beruf folgende grundlegende Änderungen:

1. Da in der Rechtsprechung bisher grundsätzlich von der Sittenwidrigkeit des Vertrags ausgegangen wird, ist im vorliegenden Entwurf durch eine klarstellende Ergänzung im BGB eindeutig festgelegt, daß Verträge über sexuelle Dienstleistungen nicht nur nicht länger „sittenwidrig“ sind, sondern unter das Dienstvertragsrecht fallen und somit die Grundsätze des Arbeitsrechts Anwendung finden. Damit wird das Geschäft zwischen Prostituierte und Freier rechtsgültig. Dies ist entscheidende Grundlage für die rechtliche Anerkennung des Berufs der Prostitution und die Gleichstellung mit anderen Berufstätigkeiten. Die wichtigsten Auswirkungen für Prostituierte sind:
 - Einklagbarkeit des Honorars,
 - Anspruch auf Aufnahme als Prostituierte in die gesetzliche Krankenversicherung,
 - Recht auf arbeitsrechtlichen Schutz und auf soziale Absicherung bei abhängiger Beschäftigung,
 - steuerliche Einordnung, bei der – wie bei anderen Selbständigen – Aufwendungen für die Berufstätigkeit geltend gemacht werden können,
 - Anspruch auf Schadensersatz bei Verdienstaustausch,
 - Anmeldung als Gewerbetreibende.
2. Für Prostituierte muß die Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung gewährleistet sein. Dies erfordert die Veränderung bzw. Abschaffung der gesetzlichen Regelungen, die eine solche Freiheit einschränken. Im einzelnen:
 - Prostituierte dürfen im Rahmen der für andere Berufe geltenden Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Berufsausübung weder örtlich noch zeitlich noch in der Arbeitsplatzwahl reglementiert werden, wie dies vor allem durch die Einrichtung von Sperrbezirken und Toleranzonen geschieht. Das erfordert in erster Linie die ersatzlose Streichung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für Sperrbezirksverordnungen und der aus ihr resultierenden Sanktionsvorschriften.
 - Der diskriminierenden Registrierung und Gesundheitskontrolle durch die Gesundheitsbehörden wird die gesetzliche Grundlage entzogen. (Das schließt sinnvolle Alternativen im Gesundheitsbereich – Angebote auf freiwilliger Basis – nicht aus.)
 - Prostituierten muß die Möglichkeit eingeräumt werden, rechtlich abgesichert als abhängig Beschäftigte in Bordellen, Clubs u. ä. zu arbeiten, d. h. reguläre Arbeitsverträge abzuschließen oder selbst als Arbeitgeberinnen tätig zu sein. Daher werden Strafvorschriften gestrichen, die Arbeitgeber/innen wegen „Förderung“ der Pro-

stitution oder Zuhälterei kriminalisieren und die bessere äußere Arbeitsbedingungen verhindern.

- Alle (An-)Werbe- und Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit legaler Prostitution müssen straf- und sanktionsfrei möglich sein. Das bedeutet die ersatzlose Streichung von Vorschriften, die solche Vermittlungstätigkeiten als „Förderung“ der Prostitution oder (kupplerische) Zuhälterei unter Strafe stellen und die Werbung für sexuelle Handlungen und Dienstleistungen als Ordnungswidrigkeit ahnden.
- Ausländische Prostituierte können auch nicht länger aufgrund der Bestimmungen des Ausländergesetzes wegen „Gewerbsunzucht“ ausgewiesen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Präambel

Die Präambel stellt für den Rechtsanwender auf höchster gesetzlicher Ebene den Willen des Gesetzgebers insoweit klar, als im Gegensatz zum bisherigen Recht die Verträge zwischen Prostituierten und ihren Kunden wirksam sind. Diese Klarstellung beruht auf dem geltenden Verfassungsrecht. Zumindest in der Fachliteratur und Teilen der Rechtsprechung setzt sich die Auffassung durch, daß die Ausübung der Prostitution dem Schutzbereich des Artikels 12 Abs. 1 GG unterfällt. (Karl Heinrich Friauf, Kommentar zur Gewerbeordnung, 1993, Rn. 34 zu § 1 GewO; Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, 1992, Rn. 906; Maunz/Dürig/Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, 1994, Rn. 24 f. zu Artikel 12 GG; Ulrich Leo, Die strafrechtliche Kontrolle der Prostitution, Dissertation, 1995, S. 56.)

Darüber hinaus wurde die Ausübung der Prostitution anderen anerkannten Tätigkeiten im Sinne des AFG gleichgestellt. Der EuGH hat darüber hinaus die Vertragsfreiheiten des EU-Vertrags schon im Jahr 1982 auf die Prostitution angewandt. Das LG Münster hat sich bereits der Auffassung, es handle sich bei der Prostitution um einen Beruf im Sinne des Artikels 12 GG, angeschlossen (LG Münster, in: Strafverteidiger 1992, S. 581).

Zu Artikel 1 (Änderung des BGB)

Das Verdikt der Sittenwidrigkeit ist Dreh- und Angelpunkt der Diskriminierung Prostituiertener unmittelfar im Privatrecht, und damit auch mittelbar im Sozialrecht. Schon nach geltender Rechtslage – und demnach ohne Änderung des BGB – könnte aber der Prostituierten-Freier-Vertrag als wirksam gelten, wenn sich die Rechtsprechung zu einer anderen Beurteilung solcher Verträge hätte durchringen können. Die Beharrlichkeit, mit der sie den bezahlten Geschlechtsverkehr als sittenwidrig einordnet, hat sie allerdings bei den indirekt mit der Prostitution in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäften schon lange aufgegeben. Bordellpachtverträge, Mietverträge mit Prostituierten oder Getränkelieferverträge mit Bordellen galten jahrzehntelang als sittenwidrig

und damit als nichtig. 1970 begann sich die Rechtsprechung des BGH zu ändern. Mietverträge mit Prostituierten gelten seitdem nicht mehr als sittenwidrig, sofern keine wucherischen oder ausbeuterischen Elemente Bestandteile des Vertrages sind (BGH NJW 1970, 1179 ff.).

In den Bereichen, in denen wirtschaftliche Interessen Dritter – die der öffentlichen Hand eingeschlossen – im Spiel sind, werden die Verträge in bezug auf die Prostitutionsausübung sukzessive für wirksam gehalten. Prostituierte, die den immensen Verdienst an Mietverhältnissen, Kaufverträgen und Bewirtungsgeschäften im Prostitutionsgewerbe ermöglichen, haben von dieser Entwicklung jedoch noch nicht profitieren können, sondern werden weiterhin diskriminiert.

Mit der Ergänzung des § 611 Abs. 2 BGB wird eindeutig die Rechtswirksamkeit des Prostituierten-Freier-Vertrages hergestellt. Ein Verstoß gegen die „guten Sitten“ nach § 138 BGB kann bei dieser speziellen Ausgestaltung des § 611 Abs. 2 BGB nicht mehr angenommen werden, da sexuelle Dienstleistungen ausdrücklich Gegenstand eines Dienstvertrages sein können. Zwischen Prostituiertener und Freier wird damit regelmäßig ein Dienstvertrag geschlossen. Die Positivnormierung des sexuellen Dienstleistungsvertrages hat sowohl für Prostituierte als auch für Freier eine Vertragsabwicklung nach den üblichen zivilrechtlichen Grundsätzen zur Folge: Prostituierte und Freier verpflichten sich zu gegenseitigen Leistungen. Beide Ansprüche – der auf die Bezahlung und auf die sexuelle Dienstleistung – sind einklagbar. Hat sie ihre Leistung erbracht und der Freier verweigert die Zahlung, so kann sie ihren Anspruch gerichtlich durchsetzen. Verweigert die Prostituierte ihrerseits nach Erhalt des Geldes die Leistung, so hat der Freier entsprechend allgemeiner schuldrechtlicher Regeln Anspruch auf die Herausgabe des Geldes. Alternativ steht ihm frei, die geschuldeten Dienste gerichtlich geltend zu machen. Erwirkt er auf diesem Wege ein für sich positives Urteil, so kann dies gegen den Willen der Prostituierten allerdings nicht vollstreckt werden.

Sexuelle Dienstleistungen sind nach § 888 Abs. 2 ZPO ebensowenig vollstreckbar wie beispielsweise die Eingehung einer Ehe oder die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft. Die Prostituierte kann also nicht gezwungen werden, sexuelle Dienste zu erbringen.

Zu Artikel 2 (Änderung des EGStGB)

Artikel 297 EGStGB ist die Ermächtigungsgrundlage für Landesregierungen, bestimmte Stadt- oder Gemeindegebiete, Straßen oder Plätze im Wege von Rechtsverordnungen zu Sperrbezirken zu erklären, in denen der Prostitution nicht nachgegangen werden darf. Nach Absatz 3 dieser Norm kann die Ermächtigung auf eine oberste Landesbehörde oder höhere Verwaltungsbehörde übertragen werden. Nah am Sperrbezirk ist die Ausübung der Prostitution entweder gänzlich oder nur zu bestimmten Zeiten verboten.

Die Streichung von Artikel 297 EGStGB in Artikel 2 dieses Gesetzes bildet vor allem die Grundlage für bessere Arbeitsbedingungen und folgt der Forderung nach Anerkennung der Prostitution als Beruf.

Zu Artikel 3 (Änderung des StGB)

Zu Nummer 1 (Neufassung des § 180 a)

Mit der Neufassung von § 180 a wird klargestellt, daß im Gegensatz zur bisherigen Fassung der Vorschrift künftig nicht mehr verschiedene Formen der Förderung von Prostitution strafbar sind. Das Gesetz sieht nunmehr vor, daß lediglich die Förderung der Prostitution bei Jugendlichen unter 18 Jahren strafwürdig ist.

Als Förderung der Prostitution stellt § 180 a Satz 1 StGB das Betreiben eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebes unter Strafe, in denen Personen der Prostitution nachgehen und in denen sie in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden. Ebenso machen sich nach dieser Vorschrift Betreiber/innen von solchen Bordellen strafbar, in denen die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, die über die Wohnungs-, Unterkunft- und Aufenthaltsgewährung und die über die dabei üblichen Nebenleistungen hinausgehen.

Dies kann aufgrund der Anerkennung dieser Tätigkeit als Beruf nicht aufrechterhalten werden. Die mit diesem Gesetz geschaffene Möglichkeit der abhängigen Beschäftigung steht den unter Strafe gestellten Förderungstatbeständen entgegen.

Der frühere § 180 a Abs. 1 Nr. 1 StGB enthielt das Verbot, eine Person in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit zu halten. Gerade die persönliche wie auch die wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber bzw. einer Arbeitgeberin sind aber kennzeichnend für den Status als Arbeitnehmer/in: Die persönliche Abhängigkeit im arbeitsrechtlichen Sinn umfaßt sachliche und arbeitsorganisatorische Abhängigkeitselemente.

Ein Arbeitsverhältnis einzugehen, schließt darüber hinaus wirtschaftliche Abhängigkeit von Arbeitnehmern/innen gegenüber ihren Arbeitgebern/innen ein. Dies sind ausnahmslos Kriterien, die in einem regulären Arbeitsverhältnis immanent sind.

Auch § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB stellte Abhängigkeitsverhältnisse unter Strafe. Da ein Abhängigkeitsverhältnis nach Absatz 1 vielfach nicht nachweisbar sei, sollten statt dessen typische Verhaltensweisen oder Umstände ausreichen, hinter denen sich Abhängigkeitsverhältnisse verbergen können (vgl. Drucksache 7/514, S. 9).

Nach der Rechtsprechung fallen unter diese Typisierung besonders angenehme Arbeitsbedingungen oder gar ein ungewöhnliches finanzielles Entgegenkommen. Diese Kriterien werden unter den Begriff der Förderung der Prostitution subsumiert. Aufwendiges Ambiente oder etwa ein hoher Hygienestandard fördere die Prostitution deswegen, weil es sich um Maßnahmen handele, die Prostituierte weiter in ihre Tätigkeit verstricken und sie davon abhalten,

die Prostitutionsausübung aufzugeben. Typischerweise werden diese prostitutionsfördernden Maßnahmen bei fest organisierten Betrieben (Bordellen) wie etwa Massagesalons, Sauna-Clubs angenommen. Im Unterschied dazu sind sogenannte Dirnenwohnheime, zu denen die vom Staat betriebenen Eros-Center gehören, von der Strafbarkeit ausgeschlossen, obwohl auch dort Maßnahmen getroffen werden, die im Sinne des § 180 a die Prostitution fördern.

Da durch diese Vorschrift gerade die akzeptablen Arbeitsbedingungen von Prostituierten sanktioniert werden, ist die Streichung des Absatzes 1 Nr. 2 erforderlich. Daran knüpft sich die Erwartung, daß schlechte Arbeitsbedingungen für Prostituierte, wie in Eros-Centern, beseitigt werden. Clubbesitzern/innen steht für die Herstellung besserer Arbeitsbedingungen kein gesetzliches Verbot mehr entgegen.

Nach Absatz 2 Nr. 2 ist das Gewähren von Wohnungen zur Prostitutionsausübung unter der weiteren Voraussetzung strafbar, daß eine Person zur Prostitution angehalten oder im Hinblick auf sie ausgebeutet wird. Ein strafwürdiges Unrecht liegt bei einem „Anhalten“ vor, wenn die Einwirkung auf das Opfer den Tatbestand des § 240 StGB erfüllt. Die Strafwürdigkeit folgt in den einschlägigen Fällen jedoch nicht aus dem Anhalten zur Prostitution, sondern aus der verwerflichen, durch § 240 StGB (Nötigung) zu bestrafenden Willensbeugung. § 180 a Abs. 2 Nr. 2, erste Alternative, ist damit rechtspolitisch verfehlt. Strafwürdiges Unrecht ist wie bei jedem anderen Beruf auch im Rahmen der Prostitution allein nach § 240 StGB zu ahnden. (Bei der von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angestrebten Reform des § 240 StGB ist sicherzustellen, daß diesbezüglich keine Regelungslücke entsteht.)

Ähnliches gilt für die zweite Alternative. Solange der auch in anderen Bereichen des Erwerbslebens geltende Bereich des § 253 StGB (Erpressung) bzw. § 302 a StGB (Wucher) nicht erreicht ist, besteht keine Notwendigkeit zur Schaffung eines besonderen Schutztatbestands für Prostituierte.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 180 b)

Die Strafbarkeit derjenigen, die auf Personen einwirken, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen oder um sie dazu zu bringen, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen, ist künftig nur strafrechtlich relevant bei einer Einwirkung auf Personen unter achtzehn Jahren. Die Angleichung der Altersgrenze an die des § 180 a ist erforderlich, da nach dem vorliegenden Gesetzentwurf weder die Ausübung der Prostitution überhaupt, noch insbesondere die Ausübung der Arbeitgeber-eigenschaft oberhalb dieser Altersgrenze strafbar ist.

Zu Nummer 3 (Streichung des § 181 a)

Der geltende § 181 a stellt die Zuhälterei unter Strafe, sofern dadurch die Freiheit von Prostituierten im Sinne ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit verletzt wird. Dieser Schutzzweck steht der Anerkennung der Prostitution als Beruf entgegen. Die abhängige Beschäftigung von Prostituierten

ten, die ihre persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von Arbeitgebern/innen zur Voraussetzung hat, wäre nicht möglich.

Der § 181a geltender Fassung unterscheidet zwischen ausbeuterischer und dirigierender Zuhälterei in Absatz 1 und fördernder (kupplerischer) Zuhälterei in Absatz 2:

Unter ausbeuterischer Zuhälterei wird heute das Herbeiführen einer spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Prostituierten verstanden (Drucksache VI/1552).

Unter dirigierender Zuhälterei nach § 181a Abs. 1 Nr. 2 wird das Überwachen der Prostitutionsausübung (erste Alternative), die Bestimmung von Ort, Zeit, Ausmaß oder anderen Umständen der Prostitutionsausübung (zweite Alternative) sowie das Treffen von Maßnahmen, die die Prostituierte davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben (dritte Alternative), verstanden. Die in § 181a Abs. 2 genannten Tatbestände der ersten und zweiten Alternative stehen einer abhängigen Beschäftigung entgegen. So könnte jede/r Arbeitgeber/in sich bei Ausübung des Direktionsrechts, das Kontrolle, Bestimmung des Einsatzortes, der Dienstzeit etc. einschließt, der Zuhälterei strafbar machen. Denn das Überwachen der Prostitutionsausübung bedeutet kontrollierende Überwachung, die sich darauf erstreckt zu kontrollieren, ob die Prostituierte ihr vorgeschriebenes „Soll“ erfüllt, wieviel sie einnimmt usw. Auch die Bestimmung von Ort, Zeit, Ausmaß oder anderen Umständen der Prostitutionsausübung gehören zum Direktionsrecht der Arbeitgeber/innen. Die Vorschrift ist daher ebenfalls zu streichen.

Bei der fördernden Zuhälterei nach § 181a Abs. 2 geht es vor allem um die Vermittlung sexueller Kontakte zwischen Prostituierten und Freier. Die Gleichstellung der Prostitution mit anderen Berufen schließt auch die Möglichkeit der Vermittlung von Geschäftskontakten (Freier) ein, wie dies für andere Branchen selbstverständlich geworden ist.

Absatz 3 des jetzigen § 181a stellt zuhälterische Handlungen unter Ehegatten unter Strafe. Dieser Tatbestand wird nicht beibehalten, weil der Ehegattenzuhälterei keine besondere Qualität gegenüber „normaler“ Zuhälterei zukommt.

Durch Streichung der Tatbestände der kupplerischen und dirigierenden Zuhälterei in § 181a steht der abhängigen Beschäftigung kein Verbot im Wege.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 181 b)

Es handelt sich bei dieser Änderung lediglich um die redaktionelle Berücksichtigung der mit diesem Gesetz beabsichtigten Änderungen.

Zu Nummer 5 (Streichung des § 183 a)

Der § 183 a wird ersatzlos gestrichen. Der Tatbestand stellt bisher die ungewollte Konfrontation mit sexuellem Verhalten durch eine/n Täter/in unter Strafe. Es geht dabei nicht um das Allgemeininteresse der einzelnen Person, solche Vorgänge nicht ungewollt wahrnehmen zu müssen.

Ein derartiges Schutzbedürfnis kann heute nicht mehr reklamiert werden. Nicht zuletzt die äußerst geringe Zahl von Verurteilungen in den letzten 15 Jahren unterstreicht diese Prognose. Abgesehen von der fehlenden praktischen Relevanz ist der Tatbestand geeignet, Ermittlungen gegen Prostituierte in die Wege zu leiten. Insbesondere Prostituierte auf dem Straßenstrich können aufgrund des § 183 a mit der Polizei in Konflikt geraten. Daß Prostituierte sich gegenüber potentiellen Kunden so stark engagieren, daß bereits von sexuellen Handlungen gesprochen werden könnte, ist allerdings kaum denkbar.

So verbleibt § 183 a als Eingriffsbefugnis für die Polizei. Sogenannte Sittenwächter können ebenfalls aufgrund von § 183 a Anzeige erstatten. Polizeiliche Ermittlungen sind die Folge, die die Legitimation für Registrierung und Datensammlung geben.

Zu Nummer 6 (Streichung des § 184 a)

§ 184 a ist eine Vorschrift, die das durch Rechtsverordnungen erlassene Verbot der Prostitutionsausübung in Sperrbezirken voraussetzt und das Zuwiderhandeln unter Strafe stellt. § 184 a ist ein Hebel, mit dem Prostituierte kriminalisiert werden. Mit Artikel 2 dieses Gesetzes, der die Streichung des Artikels 297 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vorsieht, ist die Grundlage zum Erlaß von Sperrbezirksverordnungen entfallen. Folglich wird die Strafvorschrift überflüssig, die den Verstoß gegen die Sperrbezirksverordnung sanktioniert.

Verleugnet wird mit Sperrbezirken die Realität, daß Männer die Dienstleistungen Prostituierten tagtäglich kaufen. Sie sind es auch, die die Nachfrage nach Prostitution schaffen. Wenn sie allerdings um sexuelle Dienstleistungen im Sperrbezirk nachsuchen, bleiben sie straffrei.

Zu Nummer 7 (Streichung des § 184 b)

Der § 184 b jetziger Fassung geht davon aus, daß durch Prostitution eine Gefährdung Jugendlicher in sexueller Hinsicht möglich ist. Als jugendgefährdend gilt die Prostitution danach in der Nähe einer Schule oder einer anderen Örtlichkeit, die zum Besuch von Menschen unter 18 Jahren bestimmt ist, sowie in einem Haus, in dem Personen unter 18 Jahren wohnen.

Faktisch werden mit § 184 b weitere Sperrbezirke festgelegt, von denen sich Prostituierte fernhalten müssen. Der Tatbestand des § 184 b schafft eine weitere Grundlage für die Kriminalisierung Prostituierten. Die gesellschaftliche Ausgrenzung, das Verleugnen ihrer Existenz verfestigt den Makel, statt ihn verschwinden zu lassen.

Die Notwendigkeit einer derartigen Jugendschutzvorschrift läßt sich empirisch nicht rechtfertigen. Diese Vorschrift bekräftigt vielmehr das Vorurteil, Jugendliche müßten bis zum Erreichen der Volljährigkeit von Prostitution ferngehalten werden, weil die Konfrontation mit Prostituierten ihrer Entwicklung schade. Eines solchen strafrechtlichen Schutzes bedürfen Jugendliche jedoch nicht. Sexualität begegnet ihnen heute an jeder Straßenecke: kein Kiosk,

kein Tabakladen, kein Bahnhof, kein Wartezimmer in der Arztpraxis, wo nicht mit nackten Frauen betitelte Zeitschriften unweigerlich ins Auge fallen. Sexfilme, Sexzeitungen, Pornovideos, Werbung für die Sexindustrie sind überall zugänglich. Die Konfrontation Jugendlicher mit Sexualität in der Öffentlichkeit ist unvermeidlich. Der mit § 184 b beabsichtigte Schutzzweck wirkt sich heute nur noch als Diskriminierung Prostituerter aus.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2 (Streichung der §§ 119, 120)

Werbung für Prostitution kann nach geltender Rechtslage als Ordnungswidrigkeit sowohl nach § 119 als auch nach § 120 geahndet werden.

Nach § 119 handeln diejenigen ordnungswidrig, die öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen (Absatz 1 Nr. 1) oder in grob anstößiger Weise durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen (Absatz 1 Nr. 2) Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbieten, ankündigen, anpreisen oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgeben. Dieser Tatbestand erfasst in erster Linie die Werbung Prostituerter, obwohl es bei § 119 – im Gegensatz zu § 120 – auf die Entgeltlichkeit sexueller Handlungen nicht ankommt. Unter öffentlich belästigenden Angeboten werden vor allem solche in Zusammenhang mit der Straßenprostitution gefaßt. Dazu gehören einerseits Angebote zu eigenen sexuellen Diensten und andererseits die Kontaktvermittlung zwischen Prostituierten und Freiern durch Dritte.

Grob anstößige Angebote durch Verbreiten von Schriften u. a. (Absatz 1 Nr. 2) betreffen vor allem diejenigen Fälle, in denen Inserate Prostituerter in Zeitungen veröffentlicht werden. Ordnungswidrig handelt aber nicht nur die Prostituierte, die Werbung in Auftrag gibt, sondern auch presserechtlich verantwortliche Personen, die diese Werbung in ihrer Zeitung abdrucken. Das hat zur Folge, daß einige Zeitungen zwar Inserate von Prostituierten veröffentlichen, aber dafür einen Risikozuschlag verlangen. Zeitungsinserate für Prostituierte kosten daher ein Vielfaches gegenüber der Gebühr, die andere Gewerbetreibende zahlen.

§ 120 Abs. 1 richtet sich nicht gegen die Werbung für Prostitution, sondern ahndet Verstöße gegen Sperrbezirksverordnungen. Da mit diesem Gesetz den geltenden Sperrbezirksverordnungen die Rechtsgrundlage entzogen wird, muß diese Vorschrift entfallen.

§ 120 Abs. 2 enthält dagegen das Verbot der Werbung für Prostitution. Im Gegensatz zu § 119 verbietet § 120 explizit das Angebot zu entgeltlichen sexuellen Handlungen. Die Prostitutionswerbung ist generell ordnungswidrig. Setzt § 119 noch „grobe Anstößigkeit“ voraus, so spielt dieses Kriterium für die Anwendung von § 120 keine Rolle. Auch durch Werbung in „verbrämter“ Form kann dieses Verbot nicht umgangen werden. Jede geschäftsmäßige, sachliche Werbeaussage, durch die klar wird, daß entgeltliche

sexuelle Dienste angeboten werden, gilt nach § 120 als ordnungswidrig.

Dem Anspruch auf uneingeschränkte Berufsausübung steht das Werbeverbot für Prostitution entgegen. Zur Gleichstellung mit anderen Gewerbetreibenden gehört nämlich, für die eigenen Dienstleistungen auch öffentlich werben zu können. Daher soll durch Streichung der §§ 119, 120 die Werbung für Dienste Prostituerter sanktionslos erfolgen können.

Zu Artikel 5 (Änderung des Ausländergesetzes)

Mit Streichung des § 46 Nr. 3 AuslG sind Ausländer/innen allein wegen „Gewerbsunzucht“ nicht länger von Ausweisung bedroht. Diesen Ausweisungsgrund fortbestehen zu lassen, würde die rechtliche Diskriminierung von ausländischen Prostituierten aufrechterhalten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundes-Seuchengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2)

Durch die Einfügung von § 2 Satz 2 können Prostituierte grundsätzlich nicht mehr allein aufgrund der Tatsache der Ausübung ihres Berufs zu ärztlichen Untersuchungen gezwungen werden.

Auch § 10 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes, der bisher als allgemeine Eingriffsgrundlage zur Bekämpfung konkreter Gefahren dient, kann nicht länger auch dafür herangezogen werden, Personen, die der Prostitution nachgehen, in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu behindern.

Zu Nummer 2 (Einfügung § 30 a)

Auch die Personengruppen, die von der Regelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht umfaßt sind oder ihren Anspruch auf Versicherungsschutz nicht selbständig geltend machen können, müssen die Möglichkeit haben, qualifizierte Beratung und ärztliche Hilfe kostenlos, anonym und freiwillig in Anspruch zu nehmen. Bei den von der Regelversorgung ausgeschlossenen Gruppen handelt es sich vornehmlich um die wachsende Zahl der nicht versicherten Personen, Kinder und Jugendliche, Beschäftigte mit hohem Mobilitätsgrad wie Wanderarbeiter und Seeleute sowie um illegal sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltende Personen.

Zur Vermeidung einer Versorgungslücke dieser Personengruppen durch die ersatzlose Streichung des gesamten Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist bis zum Inkrafttreten eines umfassenden Infektionsschutzgesetzes die Aufnahme des neuen § 30 a – ausgestaltet allerdings als Anspruch des einzelnen und der damit einhergehenden Leistungspflicht der Gesundheitsämter – erforderlich. Die Geschlechtskrankheiten aus dem ersatzlos gestrichenen Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten sind Gegenstand dieser Vorschrift.

Zu Nummer 3 (Änderung § 44)

Das bereits genannte frühere Gesetz über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von 1953 normiert als Aufgabe der Gesundheitsämter die Aufklärung insbesondere älterer Jugendlicher über die Gefahren von Geschlechtskrankheiten. Eine solche Regelung hat in der heutigen Zeit noch an Bedeutung gewonnen und soll deshalb als sinnvolle Maßnahme speziell zur Aufklärung Jugendlicher auf gesetzlicher Grundlage bestehen.

Zu Artikel 7 (Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten)

Prostituierte konnten nach dem früheren Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von 1953 verpflichtet werden, sich regelmäßig auf Geschlechtskrankheiten untersuchen zu lassen. Grundlage für diese Gesundheitskontrolle war das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBG), das im Jahre 1953 neugefaßt wurde.

Nach § 15 Abs. 1 GBG müssen die Gesundheitsämter bisher geeignete Maßnahmen treffen, „um geschlechtskranke Personen und solche, bei denen die begründete Befürchtung besteht, angesteckt zu werden und Geschlechtskrankheiten weiterzubreiten“, festzustellen, zu beraten und zu betreuen. Zu dieser Personengruppe zählen auch Menschen mit „häufig wechselndem Geschlechtsverkehr“. Prostituierte werden also im Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten selbst weder erwähnt noch als spezifische Gefahrengruppe definiert. Dennoch ist die Anwendung des Gesetzes vorwiegend auf sie ausgerichtet, obwohl auch Freier und männliche Prostituierte zu den „HWG“-Personen gehören. Da in der Praxis nur weiblichen Prostituierten eine regelmäßige Gesundheitskontrolle auf Überprüfung von Geschlechtskrankheiten auferlegt wird, ergeben sich auch nur für sie die daraus resultierenden Untersuchungspflichten.

Für die Gesundheitsämter gilt nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBG) als bindender Kontrollnachweis das Gesundheitszeugnis: der „Bockschein“. Läßt sich eine Prostituierte nicht beim Gesundheitsamt, sondern bei einem niedergelassenen Arzt untersuchen, so ist dieser angehalten, den Befundbericht an das Gesundheitsamt weiterzuleiten (§ 4 Abs. 3 GBG). Weigert sich „eine Person, die dringend verdächtig ist, geschlechtskrank zu sein und Geschlechtskrankheiten weiterzuleiten, ein Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen, sich zur Beobachtung in ein Krankenhaus zu begeben“ oder einen festen Wohnsitz nachzuweisen, ist das Gesundheitsamt legitimiert, sie durch die zuständige Verwaltungsbehörde – nämlich die Polizei – vorführen zu lassen (§ 18 Abs. 1 GBG). Fällt der Befund positiv aus, ist die Grundlage für eine zwangsweise Einweisung in ein Krankenhaus gegeben (§ 18 Abs. 2 GBG).

Dieser Vorführungszwang hat zur Voraussetzung, daß die betreffende Person dem Gesundheitsamt bekannt ist. Dies kann durch die Meldung des untersuchenden Arztes an das Gesundheitsamt oder durch

Nachforschungen des Gesundheitsamtes durch Auswerten von Werbeanzeigen von Prostituierten ermöglicht sein.

Zwangsuntersuchungen können nicht nur durch die Gesundheitsämter, sondern auch direkt durch die Polizeibehörden angeordnet werden. § 19 GBG billigt der Polizei weitreichende Befugnisse zu. So können „Personen, die sie in Verwahrung genommen oder vorläufig festgenommen haben und bei denen nach ihren Lebensumständen der hinreichende Verdacht einer Geschlechtskrankheit begründet ist“, vor ihrer Freilassung dem Gesundheitsamt zur Untersuchung zugeführt werden (§ 19 GBG). Dies betrifft in der Praxis Prostituierte. Eigentlich müßten auch andere Personen, die in polizeilichem Gewahrsam sind, jederzeit mit einer Zwangsuntersuchung rechnen. So könnte prinzipiell sowohl eine im Sperrgebiet arbeitende Prostituierte wie auch ein betrunkenere Freier, der aufgegriffen wird, davon betroffen sein (Kreuzer, Prostitution, Frankfurt 1988, S. 64). Die Praxis zeigt jedoch, daß der Freier ungeschoren davorkommt, während die Prostituierte einer Zwangsuntersuchung ausgesetzt wird.

Wenn bei einer geschlechtskranken Person der begründete Verdacht besteht, die Krankheit zu verbreiten – was nach herrschender Vorstellung vor allem Prostituierte betrifft –, ist der untersuchende Arzt nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 verpflichtet, eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt vorzunehmen. Diese Regelung überläßt es dem persönlichen Urteilsvermögen des Arztes zu entscheiden, ob es sich bei der erkrankten Person um eine Prostituierte handelt oder nicht.

In vielen Kommunen der Bundesrepublik Deutschland werden die Prostituierten unter dem Deckmantel der Gesundheitsüberwachung nicht nur von Ärzten und Gesundheitsämtern, sondern auch von Polizei, von Bordellwirten und Zuhältern reglementiert und kontrolliert. Obwohl Prostituierte nicht häufiger geschlechtskrank sind als andere Menschen auch, obwohl die Quote der Erkrankungen an meldepflichtigen Geschlechtskrankheiten seit 1945 nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes stetig rückläufig und gesundheitspolitisch nicht relevant ist, müssen sich Prostituierte einer demütigenden Gesundheitskontrolle unterwerfen wie sonst niemand in dieser Gesellschaft.

Auch in der Literatur wird das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten als „richtungsweisende Arbeits- und Rechtsgrundlage der Beratungsstellenarbeit der Gesundheitsämter“ als „überholt und gesundheitspolitisch nicht mehr vertretbar“ betrachtet (Heinz Trossen, Prostitution und Gesundheitspolitik, Frankfurt/Main 1993, S. 329). Die zentralen Gründe lauten u. a.: die erzieherische Intention des Gesetzes, ihre Umsetzung über seuchenpolizeiliche Maßnahmen, der Widerspruch zwischen fürsorgerischer Betreuung einerseits und Kontrolle, Überwachung und Sanktionierung andererseits sowie die fast ausschließliche Beschränkung der Beratungsstellen in ihrer praktischen Arbeit auf die Kontrolle von weiblichen Prostituierten (Heinz Trossen, ebenda). Neben diesen grundlegenden Unzulänglichkeiten

enthält das Gesetz darüber hinaus noch Paragraphen – wie z. B. das Stillverbot fremder Kinder im Falle einer Geschlechtskrankheit (§ 7 GBG) und die Pflicht zum Untersuchungsnachweis vor einer Eheschließung bei Geschlechtskrankheit (§ 6 GBG), – die völlig antiquiert und damit überflüssig sind. Daher ist das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu streichen. Tatsächlich erkrankten Personen geht durch die Streichung des Gesetzes kein Schutz verloren. Sexuell übertragbare Krankheiten sind wie andere übertragbare Krankheiten zu behandeln.

Eine effektive öffentliche Gesundheitsfürsorge einschließlich einer wirksamen Präventionsarbeit muß

dafür Sorge tragen, daß kostenlose, anonyme und freiwillige Beratungs- und medizinische Untersuchungsangebote gewährleistet sind. Zu dieser Präventionsarbeit gehört es, die Betroffenen in die Entwicklung und Durchführung einzubeziehen und über Möglichkeiten der Hilfe zur Selbsthilfe zu informieren und auf entsprechende Einrichtungen hinzuweisen (z. B. durch aufsuchende Sozialarbeit sowie staatlich unterstützte Selbsthilfe- und AIDS-Präventionsprojekte).

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

